

# **Satzung der Gemeinde Klipphausen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert am 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), geändert durch die Verordnung vom 4. April 2015 (SächsGVBl. S. 374), in Verbindung mit §§ 4 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen in seiner Sitzung am 15.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Bekanntmachungssatzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Klipphausen soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, Ersatzbekanntmachung zulässig oder angeordnet ist oder Notbekanntmachung erforderlich ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

## **§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Klipphausen erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde Klipphausen unter [www.klipphausen.de/bekanntmachungen](http://www.klipphausen.de/bekanntmachungen).
- (2) Soweit die Veröffentlichung in der gemäß Absatz 1 bestimmten Form nicht zulässig ist, ist die authentische Form der Abdruck in der Druckversion des Amtsblattes.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung. Der Inhalt der sog. Auslegungsbekanntmachungen wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde ([www.klipphausen.de](http://www.klipphausen.de)) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt (§ 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB, § 3 Absatz 2 Satz 2). Ebenso werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Klipphausen in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt.
- (4) Jedermann kann unentgeltlich Abdrucke des elektronischen Amtsblattes der Gemeinde Klipphausen, während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken gegen Kostenersatz des Versandes.

## **§ 3 Inhalt der Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch diese Tatsache unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

## § 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeindeverwaltung Klipphausen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## § 5 Ortsübliche Bekanntmachungen und Ortsübliche Bekanntgaben

Soweit durch Rechtsvorschrift die „ortsübliche Bekanntmachung“ oder die „ortsübliche Bekanntgabe“ vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde Klipphausen unter [www.klipphausen.de/bekanntmachungen](http://www.klipphausen.de/bekanntmachungen).

## § 6 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 vollzogen.
- (3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klipphausen vom 03. 03. 2021 außer Kraft.


Klipphausen, den 17. 11. 2022

  
Mirko Knöfel  
Bürgermeister



Urkundlicher Vermerk der öffentlichen Bekanntmachung:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen Ausgabe Dezember vom 02.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.

  
Mirko Knöfel  
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

